

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)		
Geburtsname (unbedingt angeben)				
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)				
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)		
Nebenwohnung(en)				
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Kreis				
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:				
(Jahr/e)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)			
Wurde Ihnen bereits ein(e)		Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
<input type="checkbox"/>	Jahresjagdschein			
<input type="checkbox"/>	Waffenbesitzkarte(n)			
<input type="checkbox"/>	Waffenschein			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)				
Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe nächste Seite)				
Ort, Datum			Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

*Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

§ 5 Waffengesetz:

" (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

2. Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

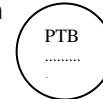
waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

- 3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

**Sollten Sie noch Fragen haben, geben die Sachbearbeiter/ innen des
Polizeipräsidiums gerne Auskunft.**

Hinweise
Bitte sorgfältig durchlesen

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem auf der Waffe eingeschlagenem Zulassungszeichen



Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell verboten.

Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands.

Dieses gilt auch an Sylvester.

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition muss mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Für Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.



Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90,-- Euro. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden. Ihren Antrag senden Sie bitte an die o.g. Anschrift.

Merkblatt



Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein ist eine nationale Erlaubnis nach dem Waffengesetz, welche sich aus dem § 10 Abs. 4 S. 4 Waffengesetz (WaffG) ergibt. Er berechtigt zum **Führen** von **Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen (PTB-Waffen)** in der Öffentlichkeit, das heißt, das „Bei-sich-tragen“ außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitzes, in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Berechtigung gilt jedoch ausschließlich zum Führen dieser Waffen, wenn sie das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt aufweisen:



Wer eine solche Waffe führt, muss seinen Personalausweis/Reisepass und den Kleinen Waffenschein stets bei sich führen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzeigen. Andernfalls stellt die Nichtvorlage des Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziff. 20 Waffengesetz (WaffG) dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Wer nicht im Besitz eines gültigen Kleinen Waffenscheins ist und dennoch eine PTB-Waffe in der Öffentlichkeit führt, begeht eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2a WaffG. Die Ausnahme von einer Erlaubnispflicht besteht lediglich für den Transport; damit ist die Beförderung nicht schuss- und zugriffsbereiter PTB-Waffen gemeint.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Fußballspiele, Karneval, Jahrmärkte, Konzerte und so weiter) ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch, wenn man in Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Eine Zuwiderhandlung stellt ebenfalls eine Straftat dar, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Zusatzhinweise:

Andere tragbare Gegenstände wie zum Beispiel Pepper Gel, Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein zum Führen in der Öffentlichkeit und fallen nicht unter die Kategorie der PTB-Waffen. Das Führungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen gilt hier jedoch entsprechend.

Wie läuft die Antragsstellung für den Kleinen Waffenschein ab?

Der Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins muss bei der zuständigen Waffenbehörde gestellt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Antragstellerin/ des Antragstellers. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen stellen den Antrag beim Polizeipräsidium Oberhausen.

Das erforderliche Antragsformular steht auf der Internetseite oberhausen.polizei.nrw in der Rubrik „Waffen“ zur Verfügung. Alternativ kann der Antrag auch online über internetwache.polizei.nrw gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind die

- Volljährigkeit,
- Zuverlässigkeit (keine erheblichen Vorstrafen, § 5 WaffG) und
- Eignung (zum Beispiel keine Hinweise auf Suchterkrankungen, § 6 WaffG).

Bei Erhalt des Antrags wird durch die Waffenbehörde die Zuverlässigkeit und Eignung geprüft. Nach Erteilung des Erlaubnisdokuments wird dies in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Kann der Kleine Waffenschein erteilt werden, wird die Antragstellerin/ der Antragsteller über die Fertigstellung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Merkblatt



Was kostet der Kleine Waffenschein?

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Erlaubnissen nach dem Waffengesetz ist kostenpflichtig. Für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins sieht das Waffengesetz gemäß § 10 Abs. 4 S.4 WaffG in Verbindung mit der Kostenverordnung des Landes NRW (Nr. 26.14 c) **eine Gebühr in Höhe von 90,00 €** vor und wird mit Gebührenbescheid bei der Antrag stellenden Person geltend gemacht.

Die Kostenpflicht besteht auch, wenn der Antrag aus Gründen, die die Antragstellerin/ der Antragsteller zu vertreten hat, abgelehnt werden muss oder der Antrag zurückgezogen wird. In diesen Fällen beträgt die Höhe $\frac{3}{4}$ der Ursprungsgebühr.

Darf man mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen mit PTB-Waffen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, ist verboten. **Dies gilt auch für Feierlichkeiten wie Silvester, Hochzeiten oder ähnlichem.** Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

Wie ist die PTB-Waffe aufzubewahren?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. **Die Aufbewahrungsvorschriften sind grundsätzlich im § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung geregelt. Diese sehen für PTB-Waffen vor, dass die Waffen ungeladen und getrennt von ihrer Munition in einem verschlossenen Behältnis (zum Beispiel in einer Geldkassette) aufbewahrt werden müssen.** Das Überlassen an Unbefugte, das heißt an nicht volljährige oder nicht geschäftsfähige Personen, auch innerhalb der eigenen Wohnung, ist verboten.